

**TOP 2: Entwurf einer Fünfzehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat billigt im Grundsatz die Fünfzehnte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

2. Der Ministerrat ist damit einverstanden, dass die in Artikel 1 vorgesehene Änderung der Urlaubsverordnung bereits im Vorgriff auf ihr Inkrafttreten durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport zur Anwendung kommen kann.

**Erläuterungen:**

Gegenstand des Verordnungsentwurfs ist eine Änderung im Dienstrecht der rheinlandpfälzischen Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie. Die zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristeten Sonderregelungen in § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d und Abs. 6 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen, die unter anderem für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst gelten, wurden aktuell durch den Bundesgesetzgeber bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die Geltungsdauer der entsprechenden beamtenrechtlichen Regelung zur Akutpflege in § 31 a Abs. 2 der Urlaubsverordnung (UrIVO) ebenfalls um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Damit die Änderung zeitnah zur Anwendung kommen kann, billigt der Ministerrat eine Vorgriffsregelung.